

Das neue Sanierungsrecht

Wir beschreiben das seit 1.1.2014 geltende Nachlassverfahren in groben Zügen und verzichten dabei bewusst auf Details.

a) Einführung

Grundsätzlich gibt es drei Möglichkeiten zur Sanierung einer Gesellschaft. Wir befassen uns im Folgenden mit dem Nachlassverfahren nach SchKG (Schuldbetreibung und Konkursgesetz), das per anfangs 2014 wesentliche Änderungen erfahren hat. Die nachstehende Grafik dient zur generellen Orientierung.

	Aussergerichtliche Sanierung	Im Gesetz geregelte Sanierungsarten	
		Konkursaufschub	SchKG Nachlassverfahren
Voraussetzung	keine, jederzeit möglich	Gesellschaft ist überschuldet, es besteht aber Aussicht auf eine Sanierung.	Gesellschaft steckt in massiven Schwierigkeiten.
Kommentar	Schwierig, da mit Gläubigern einzeln verhandelt werden muss.	Selten, da die Unternehmung vielfach bereits hoffnungslos überschuldet ist.	Siehe nachfolgend.



a1) Ziele des Nachlassverfahrens

Das Nachlassverfahren kann in zwei verschiedene Resultate münden:

1. Nachlass mit Dividendenvergleich (manchmal auch Prozentvergleich genannt)
Den Gläubigern wird angeboten, einen bestimmten Prozentsatz ihrer Guthaben zu bezahlen; auf den Rest verzichten sie definitiv. Wird dieser Vorschlag (Nachlassvertrag) mittels einer Abstimmung angenommen, ist er für alle Gläubiger bindend, also auch für diejenigen, welche eigentlich nicht dafür gestimmt haben. Die schuldnerische Unternehmung existiert weiter und hat die Altlasten bewältigt.
2. Nachlass mit Vermögensabtretung
Anstelle eines Konkurses wird den Gläubigern das ganze Vermögen des Schuldners übergeben, das dann Stück für Stück liquidiert wird. Im Grunde geht es darum, dass mit diesem Vorgehen mehr Mittel für die Gläubiger generiert werden als bei einem Konkurs. Die Schuldnerfirma existiert nicht mehr weiter. Es kann von einem Konkurs im Schongang gesprochen werden.

Die provisorische Stundung, siehe nachfolgend, kann auch dazu genutzt werden, eine aussergerichtliche Sanierung einzuleiten.

b) SchKG-Nachlassverfahren

1. Gesuch um provisorische Stundung

Der Schuldner muss dem Nachlassrichter darlegen, ob er die Stundung zur Einleitung von Sanierungsmassnahmen (ähnlich wie das amerikanische Chapter-11-Verfahren) oder zur Vorbereitung eines Nachlassvertrages nutzen will. Es ist ein provisorischer Plan vorzulegen. Die Stundung wird nur verweigert, wenn offensichtlich keine Aussicht auf Sanierung besteht.

Die provisorische Stundung, gegen welche die Gläubiger keine Rechtsmittel einlegen können, kann bis zu vier Monaten bewilligt werden und hat folgende Wirkungen:



- umfassendes Betreibungsverbot (auch für privilegierte Forderungen)
- kein Arrest möglich
- Gerichtsprozesse werden sistiert

Die provisorische Stundung muss nicht zwingend publiziert werden. In diesem Fall muss jedoch ein vom Gericht bestimmter Sachwalter tätig werden. Er hat die Aufgabe, den Schuldner zu überwachen und darauf zu achten, dass das noch vorhandene Substrat nicht reduziert wird.

2. Die definitive Stundung

Vor Ablauf der provisorischen Stundung führt das Nachlassgericht eine Verhandlung durch und entscheidet aufgrund der aktuellen Unterlagen über eine definitive Stundung. Wird diese abgelehnt, wird der Konkurs über den Schuldner eröffnet. Eine Bewilligung erfolgt für eine Zeitdauer von vier bis sechs Monate, kann aber bis auf 24 Monate verlängert werden.

Die Gläubiger können sowohl den Stundungsentscheid, als auch den Sachwalter anfechten.

Das Gericht kann einen Gläubigerausschuss einsetzen, der verschiedene Gläubigerkategorien enthalten soll (z.B. Arbeitnehmer, Sozialversicherung, Lieferanten, Bank). Dieses Vorgehen ist angezeigt, wenn bereits während der Stundung Aktiven verkauft werden sollen, was durch den Gläubigerausschuss bewilligt werden muss. Eine Paulianische Klage (Anfechtungsklage) gegen die Verkäufe ist dann nicht mehr möglich.

Der Schuldner (oder an seiner Stelle der Sachwalter) muss während der definitiven Stundung einen Nachlassvertrag erstellen (Dividendenvergleich oder Vermögensabtretung), über den die Gläubiger abstimmen und der vom Gericht bewilligt werden muss.

Wirkung der definitiven Stundung (zusätzlich der unter Punkt 1 beschriebenen Folgen):

- Generelle Debitorenzession verliert die Wirkung in Bezug auf Forderungen, die nach der Stundung entstehen
- Dauerschuldverhältnisse wie Miet- oder Leasingverträge können per sofort aufgelöst werden, falls die Sanierung ansonsten scheitern würde (gilt nicht für Arbeitsverträge, bei späterem Konkurs oder Liquidationsvergleich). Die Gegenpartei muss jedoch bis zur Vertragsauflösung vollumfänglich bezahlt entschädigt werden (falls es sich nicht um einen Dividendenvergleich handelt).



Spezielles

- Die Privilegierung der MWST in der 2. Klasse wurde aufgehoben.
- Der Vermieter von Geschäftsräumen hat nach wie vor das Retentionsrecht.
- Bei einem Dividendenvergleich müssen die 3. Klass-Forderungen nicht mehr sichergestellt werden, die Eigentümer müssen aber zwingend einen angemessenen Sanierungsbeitrag leisten.
- Die Bezahlung der Nachlassdividende kann auch in Form von Aktien an der Auffanggesellschaft erfolgen.
- Der Käufer eines Betriebes muss weder alle Arbeitsverträge übernehmen, noch haftet er solidarisch für ausstehende Forderungen der Arbeitnehmer.
- Bei Betrieben mit über 250 Angestellten bei denen gleichzeitig über 30 Mitarbeiter entlassen werden und es sich um eine Sanierung handelt (also nicht bei einem Liquidations- oder Dividendenvergleich), muss ein Sozialplan erstellt werden.

c) Kommentar

Dass die provisorische Stundung nun auch offiziell zur aussergerichtlichen Sanierung genützt werden kann, dürfte in der Praxis hilfreich sein. In diesem Punkt wurde das Gesetz grosszügiger. Auch die Abschaffung der bisher hinderlichen Privilegierung der Mehrwertsteuer ist ein positiver Schritt. Enttäuschend ist, dass auf ein Konzerninsolvenzrecht verzichtet wurde (hat ein Konzern Schwierigkeiten muss nach wie vor jede einzelne Unternehmung das Nachlassverfahren durchlaufen).

Einige Änderungen der bestehenden Bestimmungen wurden vorgenommen, aber ein wirklich neues Gesetz liegt nicht vor. Allerdings wurde der Bundesrat beauftragt, ein neues Sanierungsverfahren, diesmal im Obligationenrecht, auszuarbeiten. Vielleicht gelingt dann der grosse Wurf.

Zofingen, 16. Oktober 2014

Markus Burato